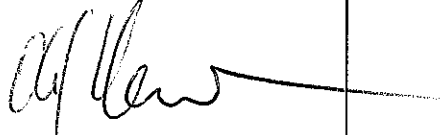


Planungsverband Industriegebiet Halle- Saalkreis an der A 14		Kurzprotokoll	Datum: 28.07.2021
Thema:	Scopingtermin zur Nacherschließung Star Park, Neubau einer Straße (Bypass)		
Teilnehmer:	Fr. Pätz – LRA Saalekreis, Fr. Böer – LRA Saalekreis, Hr. Prasse - Conceptum, Hr. Otto – FB 66, Fr. Görler – FB 61, Hr. Golnik, Hr. Dr. Besch-Frotscher, Hr. Kummer – Planungsverband/FB 61		
Inhalte/Ergebnisse/Aufgaben:			Verantwortung/ Termin:
Planungsanlass. Zur besseren Erschließung der im Star Park noch verbliebenen Ansiedlungsflächen ist eine Optimierung der Erschließungsanlagen, eine sogenannte Nacherschließung, erforderlich. Aufgrund der Fördermodalitäten ist es notwendig, dass der Fördermittelbescheid spätestens bis zum 31.12.2023 ergangen ist. Dies bedeutet, dass die Unterlagen sehr frühzeitig eingereicht werden müssen.			
Planverfahren Für den Neubau eines Straßenteils im nördlichen Bereich des Star Parks im Zuge der Nacherschließung kommen zwei Verfahren in Frage: eine Planfeststellung oder eine Änderung des Bebauungsplans für das Industriegebiet Star Park. In beiden Fällen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Im Fall der Bebauungsplanänderung erfolgt diese über den Umweltbericht zum Bebauungsplan. Derzeit wird die Bebauungsplanänderung favorisiert. Ein Aufstellungs- und Offenlagebeschluss soll durch den Planungsverband voraussichtlich im II. Quartal 2022 gefasst werden. Zuvor erfolgen die Erarbeitung des Vorentwurfes und dazu die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.			Übergabe des vorläufigen Zeitplans der Bebauungsplanänderung an Conceptum durch die Geschäftsstelle PV
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Schnellstmöglich soll ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, auch als Grundlage für den Umweltbericht erarbeitet werden, da sich die Arbeiten üblicherweise über eine volle Vegetationsperiode erstrecken müssen. Alternativ kann laut Frau Böer auch eine worst-case-Analyse zur Anwendung kommen, um den Zeitraum etwas abzukürzen. Frau Böer empfiehlt, die wahrscheinlich erforderlichen Maßnahmen zur Umsiedlung von geschützten Tierarten in zu errichtende Ersatzhabitate möglichst schnell in die Wege zu leiten, nachdem das Ergebnis des Artenschutzfachbeitrages vorliegt. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des SK abzustimmen. Da der Eingriff in einer im Bebauungsplan festgesetzten und bereits vor Jahren angelegten A+E-Maßnahme erfolgen soll, ist mit geschützten Tierarten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Insekten) zu rechnen.			
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Üblicherweise wird durch das für die Erarbeitung des Bebauungsplans gebundene Büro der Umweltbericht und eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz erarbeitet. Danach bemisst sich der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen. Wahrscheinlich werden externe Ausgleichsflächen benötigt,			

also Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung. Frau Böer wies darauf hin, dass die anzulegenden Ersatzhabitate als A+E-Maßnahme angerechnet werden können.			
Schallimmissionsprognose Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Halle ist eine Schallimmissionsprognose erforderlich. Um die erwartete Verkehrsbelegung der Straße abschätzen zu können, soll die Belegung der bereits vorhandenen innergebietslichen Erschließungsstraße zugrunde gelegt werden. Dazu sind gegebenenfalls Zählungen erforderlich. Ein Verkehrsgutachten hält Herr Otto hingegen für nicht erforderlich. Zur Straße stimmt sich das mit der Planung zu beauftragende Büro mit dem FB Mobilität (Herrn Otto und Herrn Piller) ab.			
Boden, Hydrologie Grundlage für die Beurteilungen sind die Gutachten, die dem Bebauungsplan Nr. 1 Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 zugrunde lagen. Zum Thema Regenwasserableitung stimmt sich die Geschäftsstelle des Planungsverbandes mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Halle ab.			Geschäftsstelle PV /Untere Wasserbehörde
Straßenquerschnitte, Knotenpunkte Für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung werden der Straßenverlauf und der Querschnitt (Fahrbahn, Nebenanlagen, Grünstreifen) benötigt. Einer ersten Einschätzung zufolge wird der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung rund 1 ha Fläche umfassen (ohne Ausgleichsmaßnahmen). Wichtig sind die Angaben zu den geplanten Knotenpunkten an der Orionstraße und an der neuen Ringschließung, da diese in den Geltungsbereich der Änderung aufzunehmen sind. Die Straßenquerschnitte sind ebenfalls mit dem Fachbereich Mobilität abzustimmen.			
Für das Protokoll:  Olaf Kummer			Anlage: Übersichtsplan
Verteiler: Teilnehmer, FB Umwelt Stadt Halle (Saale), Stadt Landsberg			